

Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate

Der bestehende "Schweizer Rahmenvertrag für Over the Counter- (OTC-) Derivate" (nachstehend: Vertrag) ist ein Formular, das 1994 von Banken ad hoc erarbeitet wurde. Er hat Verbreitung gefunden und ist Gegenstand einer wissenschaftlichen Publikation¹. Weil er nicht mehr in jeder Hinsicht den heutigen Bedürfnissen entspricht, hat sich die Schweizerische Bankiervereinigung entschlossen, ihn zu überarbeiten und offiziell herauszugeben.

Die vorliegende Fassung ist das Ergebnis dieser Überarbeitung und kann den Banken zur Verwendung empfohlen werden.

Allgemeine Bemerkungen

Soweit sinnvoll, lehnt sich der Vertrag - v.a. in seinen Anhängen - an die **Praxis auf den Weltmärkten** an.

Dabei folgt der Vertrag **schweizerischem Recht und schweizerischer Darstellungsweise**, ist knapper als die angelsächsischen Vorbilder und führt die Definitionen am Schluss, nicht zu Beginn auf. Er ist also auch lesbarer und damit "kundenfreundlicher".

Der Vertrag ist so redigiert, dass eine Bank ihn **mit einer andern Bank, einem institutionellen (professionellen) Kunden oder einer Privatkundin** abschliessen kann. Folglich nennt er im Ingress nur "Partei A" und "Partei B" (nicht mehr "Bank" und "Kunde").

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziff. 0 (Zweck und Anwendungsbereich) ist allgemeiner und offener gehalten als der bisherige Text. Er nennt keine speziellen Instrumente mehr, für die der Vertrag benützt werden kann (bisher: Aktien, Indizes, Zinsinstrumente, Interest Rate und Currency Swaps, Rate Swaps, Swaptions, Caps, Floors, Collars etc.). Vielmehr gilt er jetzt generell für OTC-Derivate, nämlich "alle in den Anhängen definierten Arten von Transaktionen und ... alle weiteren Transaktionen, in deren Bestätigung auf ihn verwiesen wird". Man wird künftig modular zusätzliche Anhänge ausarbeiten oder in einer einzelnen Transaktion direkt auf den Rahmenvertrag verweisen können.

Ausserdem hat der Vertrag **Rückwirkung auf bereits abgeschlossene Transaktionen**, was dem ISDA-Standard entspricht.

Neu enthält der Vertrag einen Anhang für **Devisen- und Edelmetallderivate** (Anhang C).

¹ Tom Häusler, Die vertraglichen Grundlagen im Bereich des Handels mit derivativen Finanzinstrumenten, Unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Rahmenvertrages für Over the Counter (OTC) Derivate, Schweizer Schriften zum Bankrecht Bd. 42, Zürich (Schulthess) 1996.

Als **Kollisionsregel** gilt, dass die Anhänge (A-C) dem Allgemeinen Teil (Ziff. 0-15) vorgehen, wie es auch beim ISDA-Vertrag der Fall ist. Ebenso gehen abweichende Vereinbarungen im Rahmen einer Transaktion den Bestimmungen des Vertrags vor (Ziff. 1 Abs. 3).

Ziff. 1 (Abschluss von Transaktionen) bringt eine wesentliche Neuerung: Die Bestätigung einer Transaktion muss von der Gegenpartei nicht mehr unterzeichnet zurückgesandt werden, es sei denn, man habe ausdrücklich die früher verlangte Schriftform vereinbart. Will eine Bank hier weiterhin die bisherige Form verlangen, kann sie das in ihren Transaktionsbestätigungen so vorsehen ("hiervon abweichend regeln").

Ziff. 2 (Handlungsfähigkeit und Eigenverantwortung der Parteien, Aufklärung über Risiken) ist neu und für schweizerische Usancen etwas ausführlich, aber letztlich zum Vorteil der Parteien. Im angelsächsischen Raum sind derartige Klauseln verbreitet.

Ziff. 5 (Erfüllungsstörungen) ist juristisch das Herzstück des Vertrags; in Abs. 5.3-5.5 umschreibt er die "Events of Default" (Abs. 5.3 Bst. a-f) und regelt deren Folgen zwischen den Parteien. So ist jene Partei, die sich vertragsgemäss verhält, zur Kündigung berechtigt. Die entsprechenden Kündigungsgründe reichen von Zahlungs- und Lieferungsverzug bis zu Bewilligungsentzug, Insolvenz, Fusion (s. nachstehend) u.dgl.

Der **unmittelbare Schaden** ist aufgrund von Ersatzgeschäften zu ermitteln - unabhängig davon, ob die ersatzberechtigte Partei solche Geschäfte tatsächlich abschliesst (Ziff. 5.2 Abs. 2).

Zahlungs- oder Lieferungsverzug tritt nicht mehr nach fünf, sondern bereits nach drei Bankarbeitstagen ein (Ziff. 5.3 Bst. a).

Neu gilt als "Termination Event", wie erwähnt, auch eine **Fusion, Restrukturierung** u.dgl., wenn sie eine massgebliche Beeinträchtigung der Kreditfähigkeit zur Folge hat ("Credit Event Upon Merger", Ziff. 5.3 Bst. f).

Das Verfahren zur **Liquidation der offenen Transaktionen** ist in Abs. 5.6 geregelt.

Ziff. 5.7 statuiert neu ein **Retentionsrecht der sich vertragskonform verhaltenden Partei** im Fall einer Erfüllungsstörung durch die andere Partei. Auch dies entspricht dem ISDA-Standard.

Ziff. 6 regelt das **Verrechnungsrecht** für den Liquidationsfall (unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen). Ebenso kann jetzt auch mit Forderungen aus andern Verträgen verrechnet werden. Dies folgt wiederum dem Standard der ISDA. Neu ist die klare Unterscheidung zwischen dem Close-Out Netting (Ermittlung des Liquidationswerts der Forderungen aus dem Rahmenvertrag und den einzelnen Transaktionen) sowie der Verrechnung mit Forderungen aus andern Verträgen.

Ziff. 7 (Sicherheiten) verweist gegebenenfalls auf die separate Vereinbarung von Nachschusspflichten und Sicherheiten.

Ziff. 8 (Übertragung der Rechte und Verpflichtungen) wurde leicht gekürzt. Früher war die Zession bloss "gesamthaft" möglich, heute ohne diese Einschränkung (sofern die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei vorliegt).

Ziff. 9 (Teilnichtigkeit) wurde um zwei Absätze ergänzt, um die Sonderprobleme der nachträglichen Rechtswidrigkeit oder Unmöglichkeit zu regeln. In diesen Fällen findet eine

Bewertung und Ausgleichszahlung statt. Analoges gilt bei der nachträglichen Einführung einer Steuer, "bei deren Kenntnis die Parteien von der Transaktion abgesehen hätten".

Ziff. 14 (Definitionen) wurde den Marktgebräuchen angepasst, vereinheitlicht und in der Systematik des Vertrags nach hinten verschoben.

Bei den Definitionen "**Innerer Wert**" und "**in the money**" wurde bewusst auf Prozentangaben zur Grenzziehung verzichtet. Das folgt den entsprechenden, neuen Definitionen der ISDA von 2002 (entgegen jenen von 1996).

Anhänge

Die Anhänge folgen den wichtigsten Bestimmungen der entsprechenden Dokumente der ISDA. Dies schafft - auch im Interesse der Händler - eine gewisse Einheitlichkeit.

A (Optionen auf Aktien, Aktienkörbe [Baskets], Indizes und Zinsinstrumente)

Ziff. A 0.1. Die Option kann bis zur Verfallzeit ausgeübt werden (offene Formulierung, Auffangregel: bis zum Börsenschluss). Früher war dies bis zwei Stunden vor dem ordentlichen Börsenschluss der Referenzbörse für Basiswerte am Verfalltag möglich (Ziff. 3 des alten Vertrags, was gängiger Praxis widersprach).

B (Swaps und Zinsbegrenzungsgeschäfte)

Ziff. B 1.2. Neu gilt Euribor für variable Zahlungen in EUR.

C (Devisen- und Edelmetallgeschäfte)

Dieser Anhang ist vollständig neu (vgl. oben zu Ziff. 0).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung: christoph.winzeler@sba.ch

2. Mai 2003